

**Begründung der Abwägung der von Behörden und TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen
zum BP Nr. 1521 – Diepeschrather Weg –****Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Beteiligungsfrist bis 31.10.2008 mit Schreiben vom 29.09.2008**

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berück-sichtigt
	eingeg. am bisherige			
T 1	27.10.08	<i>Wupperverband, Postfach 20 20 63, 42220 Wuppertal</i>		
	28.10.08	Niederschlagswasserbeseitigung Der Wupperverband weist darauf hin, dass das bestehende Wohngebiet Diepeschrather Weg das Niederschlagswasser derzeit noch ungedrosselt in das Mutzbachsystem einleitet und ein Entwässerungskonzept mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises sowie dem Wupperverband abgestimmt werden sollte.		
T 2	30.10.08	<i>Rheinische NETZGesellschaft, Maarweg 159-161, 50825 Köln</i>		ja
	31.10.08 (vorab per Mail)	Energieversorgung, Leitungsrecht		
		Die Rheinische NETZGesellschaft (Belkaw GmbH) sieht für die Stromversorgung vor, die		
		Im Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Rheinischen NETZGesellschaft vorgesehen. Aufgrund des bestehenden		

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		vorhandene Freileitungstrasse 0,4 kV am östlichen Plangebietsrand zu verkabeln. Auf mindestens 2m Breite ist ein Leitungsrecht zugunsten der Belkaw GmbH festzusetzen. Zur geplanten Stichstraße ist ein Querschlag erforderlich. Sie weist darauf hin, dass bei einer geothermischen Nutzung eine Durchteufung des oberen Grundwasserstockwerkes im Bereich der Wasserschutzzone nicht genehmigungsfähig ist. Dem Erdreich bzw. Grundwasser darf nicht mehr Energie durch die Geothermie entnommen werden, als über die erschlossene Fläche regeneriert werden kann. Der Bilanzausgleich ist im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Nutzung von Geothermieranlagen zu Kühlzwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Auflagen sind in die Begründung mit aufzunehmen.	Carports auf dem Flurstück Nr. 3406 ist eine Verkabelung ggf. nur eingeschränkt möglich. Die Versorgung des Plangebietes wäre jedoch laut Auskunft des Versorgers auch über die vorhandene Niederspannungsfreileitung möglich. Kenntnisnahme. Nach Rücksprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises sind Geothermieranlagen zu Kühlzwecken nicht per se ausgeschlossen. Vielmehr ist hier die Frage der Häufung maßgeblich. Ein Hinweis zur Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung bei einer geothermischen Nutzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	ja ja
T 3	06.11.08	<i>Rheinisch-Bergischer-Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 B.Gl.</i> <u>(Fristverläng. wurde gewährt bis 07.11.08)</u> <i>Untere Landschaftsbehörde:</i> Naturhaushalt und Landschaftsbild Aufgrund der Beziehungen des Plangebietes im Hinblick auf den Naturhaushalt und insbesondere auf die Hydrogeologie in seinem Umfeld und der Hochwertigkeit der betroffenen Schutzgüter, wird die Erstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages angeregt.	Eventuelle negative Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft wurden ausführlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht und im Umweltbericht (Teil II der Begründung zum Bebauungsplan) dargestellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich werden ebenfalls dort thematisiert. Insofern kann auf die Aufstellung eines separaten landschaftspflegerischen Fachbeitrages verzichtet werden.	
	07.11.08 (vorab per Mail)			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Hierbei ist insbesondere Wert auf den Naturhaushalt (Wasserhaushalt, Boden, Schutz von gesetzlich unmittelbar geschützten Biotopen, FFH-Gebiet) und das Landschaftsbild (Erhaltung und Schutz prägender Gehölze) zu legen. Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig der Aufwertung von durch den Wasserhaushalt geprägten Lebensräumen im Umfeld dienen. Aufgrund der Schwierigkeiten der Niederschlagswasserentsorgung und dem hoch anstehenden Schichtenwasser wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung von Entwässerungsanlagen in der freien Landschaft sowie für dauerhaft entwässernd wirksame Maßnahmen mit Auswirkungen auf die hochwertigen Lebensräume im Umfeld keine landschaftsrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Es wird angeregt, die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung sowie für den Schutz der geplanten Gebäude bis zur öffentlichen Auslegung festzulegen. Es wird angeregt, die älteren, prägenden Bäume im Plangebiet zu erhalten und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen. Freizeit- und Erholungsfunktion der an das Plangebiet angrenzenden Fläche Es wird auf die Bedeutung der Gastrasse als Reitweg für die Anbindung der Reitbetriebe in	Die im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehene Maßnahme zur Regenrückhaltung, die sowohl dem Plangebiet als auch dem angrenzenden Siedlungsgebiet dienen wird, soll parallel zur bestehenden Gastrasse am westlichen Plangebietsrand unterirdisch umgesetzt werden. Die Errichtung von Entwässerungsanlagen in der freien Landschaft ist somit nicht vorgesehen. Aufgrund der Grundwasserfließrichtung nach Nordwest / West ist das südwestlich gelegene FFH-Gebiet Feuchtgebiet Thielenbruch nicht von der Planung betroffen. Im Bebauungsplan erfolgt eine Kennzeichnung in Bezug auf hohe Grundwasserstände. Gebäudeteile unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche sind wasserundurchlässig auszuführen. Die das Landschaftsbild besonders prägenden Bäume, eine Stieleiche und eine Blutbuche, sollen erhalten bleiben und werden entsprechend der Anregung festgesetzt. Die Gastrasse an sich wird durch die Planung nur minimal berührt. Die Erschließung erfolgt zum Großteil über die angrenzende Wegeparzelle 3400, die	nein ja ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Paffrath an das Reitwegenetz in dem großen zusammenhängenden Waldgebiet zwischen Köln, Bergisch Gladbach und Leverkusen hingewiesen. <i>Untere Umweltschutzbehörde:</i> Niederschlagswasserbeseitigung Es ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und mit der Unteren Umweltschutzbehörde abzustimmen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auszuschließen. Einer weiteren ungedrosselten Einleitung in den Mutzbach wird nicht zugestimmt. Zur Realisierung des B-Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken zur gedrosselten Einleitung erforderlich. Grundwasserverhältnisse Das Plangebiet liegt im Bereich von Böden mit zeitweiligem oder dauerhaftem Einstau von Grundwasser (Grundnässeböden). In Planbereichen, in denen staunasse und grundnasse Böden kartiert sind, ist eine bodentypologische Vorerkundung durchzuführen, welche im Ergebnis die Feststellung der sich in den dortigen Böden widerspiegelnden Grundwasserverhältnisse zu beinhalten hat. Aus den Ergebnissen dieser Vorerkundung sind Maßgaben zum Erfordernis zeitlich befristeter Grundwasserabsenkungen zu treffen.	sich in Verlängerung der rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke an der Breslauer Straße befindet, so dass die Gastrasse weiterhin als Reitweg genutzt werden kann. siehe Ausführungen zu T 1 Die GFM-Umwelttechnik GmbH hat im Dezember 2008 ergänzend zur hydrogeologischen Untersuchung vom August 2008 ein Gutachten zur Erfassung der bestehenden Grund-/Schichtwassersituation erstellt. Darüber hinaus erfolgte eine weitere hydrogeologische Betrachtung durch die Kühn Geoconsulting GmbH im Dezember 2015. Alle drei Untersuchungen wurden dem Kreis zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt. Im Bebauungsplan erfolgt eine Kennzeichnung zu den hohen Grundwasserständen mit Vorgaben zur Bauausführung und zur Grundwasserabsenkung während der Bauphase.	ja ja ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung und nach Themengruppen	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am bisherige			
		Es sollte festgelegt werden, inwieweit Keller- ausbauten zugelassen werden können bzw. wie sie ggf. gegenüber dauerhaft oder zeitwei- lig einstauendem Grundwasser zu sichern sind. Es sollten verbindliche Festsetzungen getroffen werden. <i>Kreisstraßenbau- und Unterhaltung, ÖPNV und Verkehr:</i> Verkehr Verkehrsrechtliche Belange sind noch nicht angesprochen.	siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde Kenntnisnahme.	ja
T 4	05.11.08	<i>Landschaftsverband Rheinland, Rheinische Bodendenkmalpflege, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn</i> Bodendenkmalpflege Auswirkungen der Planung auf das archäolo- gische Kulturgut sind nach derzeitigem Ermitt- lungsstand nicht zu erkennen. Es wird darum gebeten, bei der Planrealisierung auf die ge- setzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW hinzuweisen.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	ja
	12.11.08			